



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11899**  
Datum: 04.09.2013  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11108.01/58110220  
Verfasser: GB I  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.09.2013	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.09.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.09.2013	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Realisierung personalwirtschaftlicher Maßnahmen zur Reduzierung von Personalaufwendungen im Zeitraum 2014 bis 2018**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt den vorliegenden personalwirtschaftlichen Maßnahmen vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt zu.
2. Der Stadtrat stimmt zu, zur Kompensation einmaliger Personalaufwendungen im Jahr 2013 (Bildung von Rückstellungen für Abfindungen, Rentenmodell und Arbeitszeitverkürzung mit Bonuszahlung) verbliebene VNG-Erlöse in der prognostizierten Höhe von ca. 12,5 Mio. Euro zu verwenden. Bei diesen verbliebenen VNG-Erlösen handelt es sich um Mittel aus der Nichtumsetzung der kommunalaufsichtlich genehmigten Maßnahme „HAVAG - Ablösung Kredit“ (Gesamtsumme 14,258 Mio. Euro).

Der Beschluss zur Umsetzung übriger Maßnahmen im Rahmen des Zukunftsfonds bleibt hiervon unberührt.

Egbert Geier  
Bürgermeister

## Finanzielle Auswirkung - Prognose:

Horizontaler Deckungskreis Personalaufwendungen (einschließlich Personalaufwendungen ZGM)

**Darstellung der Einspareffekte durch personalwirtschaftliche Modelle im Zeitraum 2014 - 2018**  
(gemäß Bsp. AN und Übersichtsberechnung)

Arbeitszeitmodell	Prognostizierte Verträge	Einmaliger Personalaufwand (Rückstellungen) 12/2013	Laufender Personalaufwand	Personalaufwand mit Modell (gesamt)	Personalaufwand ohne Modell (2014 - 2019)	Einspareffekt
Abfindung *1	38	3.467.500 €	0 €	= 3.467.500 €	10.077.828 €	6.610.328 €
Rentenmodell *2	146	5.110.000 €	27.740.000 €	= 32.850.000 €	46.282.000 €	13.432.000 €
Arbeitszeitverkürzung *3	300	3.562.500 €	64.125.000 €	= 67.687.500 €	71.250.000 €	3.562.500 €
<b>Summe</b>		<b>12.140.000 €</b> mgl. VNG-Mittel	<b>91.865.000 €</b>		<b>104.005.000 €</b>	<b>127.609.828 €</b>
<b>Einspareffekt =</b>						<b>23.604.828 €</b>
<b>Personalaufwand ohne Modell - Personalaufwand mit Modell</b>						

\*1 Haushaltswirksam ab 01.01.2014

\*2 Haushaltswirksam ab 01.01.2014 bis 31.12.2018

\*3 Haushaltswirksam zum 01.01.2014 bis 31.12.2018  
ab 01.01.2019 Aufwuchs bei Vollzeit um ca. 1,5 Mio. €

Die dargestellten Prognosen berücksichtigen die Altersstruktur und die Beschäftigtenzahl in der Stadtverwaltung und in den Eigenbetrieben ZGM, EfA sowie dem Verwaltungsbereich Kita (siehe auch Anlage 1). Sie verändern sich bei abweichendem Annahmeverhalten in Höhe und Umfang.

## **Begründung:**

Um den im Rahmen der Haushaltskonsolidierung notwendigen Personalabbau (Konsolidierungsvorgabe für Stadtverwaltung einschließlich Eigenbetriebe nach 1. Haushaltsklausur 2013 = 249,00 VZS) sozialverträglich zu gestalten, beabsichtigt die Stadt Halle (Saale) den Beschäftigten der Stadtverwaltung und der Eigenbetriebe personalwirtschaftliche Maßnahmen auf freiwilliger Basis anzubieten.

Vorgenommene Berechnungen für nachfolgende Modelle basieren auf Prognosen hinsichtlich potentieller Antragsteller (Alter und Dienstjahre der Beschäftigten) und des jeweiligen Annahmeverhaltens. Detaillierte Berechnungen können der Anlage 1 entnommen werden.

## **Modell 1 – Abfindung**

Die Stadt Halle (Saale) bietet Beschäftigten der Stadtverwaltung und der Eigenbetriebe ZGM, EfA sowie dem Verwaltungsbereich Kita an, ihr Beschäftigungsverhältnis unter Zahlung einer Abfindung aufzulösen (Anlagen 2 und 5).

Es wird eine Abfindung gezahlt, die zusätzlich zu einem festen Sockelbetrag in Höhe von 20.000 Euro ~~30.000 Euro~~ die Zahlung eines nach Dienstjahren und Lebensalter gestaffelten Abfindungsbetrages (Anlehnung an § 7 des TV über den Rationalisierungsschutz für Angestellte - gültig für die westlichen Bundesländer) vorsieht.

Teilzeitbeschäftigte erhalten ebenfalls den Sockelbetrag in Höhe von 20.000 Euro ~~30.000 Euro~~ zuzüglich zu dem tabellarisch ermittelten Abfindungsbetrag.

Die Auszahlung der Abfindung erfolgt nach Dienstaustritt in voller Höhe unter Berücksichtigung des Steuerrechts.

Das Modell muss bis zum 31.12.2013 abgeschlossen werden. Spätester Austrittszeitpunkt ist der 31.12.2014.

Für jeden genehmigten Antrag wird eine im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ausgebrachte entsprechende Überhangstelle (KW-Stelle) abgebaut.

Um einen Überblick über Möglichkeiten und Risiken der Abfindungsregelung zu geben, wird den Beschäftigten ein Merkblatt zur Verfügung gestellt. Das Merkblatt ersetzt nicht die Beratung durch die für Rente, Zusatzversorgung, Sozialversicherung und Steuern zuständigen Stellen.

## **Modell 2 - Rentenmodell (vorgezogene Altersrente)**

Nicht schwerbehinderte Beschäftigte der Stadtverwaltung und der Eigenbetriebe ZGM, EfA sowie dem Verwaltungsbereich Kita erhalten die Möglichkeit, zum frühestmöglichen Rentenbeginn (max. zwei Jahre und neun Monate, mit dem 63. Lebensjahr) vor regelmäßigem Renteneintritt vorzeitig in den Ruhestand zu gehen. Einbußen bei der Altersversorgung entfallen. Der städtische Arbeitgeber zahlt den Rentenausgleichsbetrag (gilt nur für die Deutsche Rentenversicherung) und die Hörsicherung in der Betriebsrente (ZVK) (Anlagen 3 und 5).

Das Angebot gilt bis 31.12.2013 (Vertragsabschluss) für Beschäftigte ohne Schwerbehinderung der Jahrgänge von 1950 bis 1955. Die letztmalige Inanspruchnahme des Rentenmodells kann zum 01.10.2019 erfolgen.

Schwerbehinderte Beschäftigte erhalten gleichermaßen die Möglichkeit, zwei Jahre vor einem abschlagsfreien Rentenbeginn einen entsprechenden Vertrag abzuschließen (individuelle Beratung).

Für jeden genehmigten Antrag wird eine im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ausgebrachte entsprechende Überhangstelle (KW-Stelle) abgebaut.

Um einen Überblick über Möglichkeiten und Risiken der Abfindungsregelung zu geben, wird den Beschäftigten ein Merkblatt zur Verfügung gestellt. Das Merkblatt ersetzt nicht die Beratung durch die für Rente, Zusatzversorgung, Sozialversicherung und Steuern zuständigen Stellen.

### **Modell 3 – Teilzeit mit Bonuszahlung (Modell zur Verkürzung der Arbeitszeit)**

Unbefristete Voll- und Teilzeitbeschäftigte der Stadtverwaltung und der Eigenbetriebe ZGM, EfA sowie dem Verwaltungsbereich Kita, welche ihre geltende Arbeitszeit um 10 % verkürzen, erhalten entsprechend der tariflichen Bestimmungen eine um 10 % geringere Vergütung unter Zahlung eines Ausgleichbetrages von 5 % des tariflichen Entgeltes als Festbetrag (Anlage 4).

Vertragsbeginn ist der 01.01.2014. Der Vertragszeitraum beträgt 5 Jahre. Beträgt der Zeitraum bis zum Dienstaustritt weniger als fünf Jahre, dann kann diese Zeit vereinbart werden.

Bereits bestehende - befristet abgeschlossene - Teilzeitverträge können entsprechend der neuen Regelung angepasst werden. Die Inanspruchnahme von Elternzeit verlängert die Laufzeit des Vertrages entsprechend.

#### **Anlagen:**

- Anlage 1 – Berechnungsübersicht
- Anlage 2 – Modell Abfindung
- Anlage 3 – Rentenmodell
- Anlage 4 – Teilzeit mit Bonuszahlung
- Anlage 5 – Beispielrechnungen (neu)